

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 730/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jenny S e h [REDACTED] geb. K u [REDACTED],
T o [REDACTED] / C a n a d a, [REDACTED] St. Apt. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Pressebevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED], [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 26. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Wintenberg, Henkel, Pachs und Fortmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 13. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G R U N D

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzi-
chen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG)
ergeben.

Die Klägerin beansprucht Entschädigung nach §§ 28 ff BRG.
Sie führt folgende Leiden auf die Verfolgung zurück: Nieren-
entzündung, Herzbeschwerden, Angina pectoris, Krebsschmerzen
mit ständigem Drang zum Urinieren, Kopfschmerzen, Deformierung
des linken Zeigefingers. Die Entschädigungsbehörde hat nur ein
Heilverfahren für eine verfolgungsbedingte reaktive Depression
bewilligt. Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente seit
März 1944 ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben.

156

- 3 -

Nach Überzeugung des Berufungsrichters liegt ein Nierenleiden nicht vor. Die behaupteten Beschwerden (Kreuzschmerzen, Drang zum Urinieren) stehen in keinerlei Zusammenhang mit der Verfolgung. Sie beruhen auf einer Beckenerschleifung, deren Ursache eine langwierige und schwierige Entbindung ist. Bei der leichten Blutdruckerhöhung handelt es sich um eine altersbedingte Krankheitserscheinung. Mangels eines Anhaltspunktes im Röntgenbild für einen Bruch kann der behauptete Schlag mit einem Knüttel auf die linke Hand nicht die Ursache des gegebenen Zeigefingers sein. Durch die verfolgungsbedingte Depression ist die Klägerin in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht um mehr als 10 v.H. beeinträchtigt.

Hierbei ist der Berufungsrichter dem von der Entschädigungsbehörde erhobenen Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Leers, Toronto, gefolgt und hat entgegen dem Antrag der Klägerin davon abgesehen, noch ein fachpsychiatrisches Gutachten einzuholen.

Diese Entscheidung beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen medizinischen Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt.

Die Ausführungen der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Soweit es um die Ursächlichkeit der Verfolgung für die organischen Beschwerden geht, kommt es auf die behauptete Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht an. Das Oberlandesgericht hat als Ursache dieser Beschwerden eine langwierige und schwierige Entbindung festgestellt und jeden Zusammenhang mit der Verfolgung verneint. Damit ist die



Vermutung in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 EHG widerlegt, mithin eine durch diese Beschwerden bewirkte Erwerbsminderung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt entschädigungsfähig.

Für die Annahme einer Verschlimmerung wegen verfallungsbedingt erhöhter Schmerzen ergab das Vorbringen der Klägerin keinen Anhalt.

Die verfahrensrechtlichen Angriffe der Beschwerde, insbesondere die Rüge einer Verletzung des § 176 Abs. 1 EHG, betreffen keine Fragen, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausreicht. Das Berufungsgericht ist auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Das wäre nur dann der Fall, wenn es die Vorschrift des § 176 Abs. 1 EHG anders als in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgelegt hätte und das Urteil auf dieser Abweichung beruht (BGR RW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42). Eine derartige abweichende Auslegung liegt dem Urteil aber nicht zugrunde.

Ob und welche Beweise von Amts wegen zu erheben sind, steht grundsätzlich im Ermessen der Entschädigungsorgane, die sich dabei von der Überlegung leiten lassen müssen, ob die Beweisaufnahme für das Entschädigungsverfahren Bedeutung haben kann. Das richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Bei dem von Vertrauensarzt Dr. Leera festgestellten psychischen Krankheitsbild und den unterschiedlichen Angaben der Klägerin bei den Untersuchungen durch den Vertrauensarzt und den Nervenfacharzt Dr. Tyndel, Toronto, dessen Gutachten die Klägerin vorgelegt hatte, lag die Entscheidung darüber, ob eine nervenfachärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Annahme einer höheren als der von Vertrauensarzt festgestell-

ten Erwerbsminderung führen werde, allein im Verantwortungsbereich des Berufungsgerichts. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß es unter den gegebenen Umständen von einer weiteren Beweiserhebung abgesehen hat. Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RnW 1967, 257 Nr. 21 läßt sich nicht der Grundsatz entnehmen, daß der Tatrichter bei der Behauptung verfolgungsbedingter psychischer Beschwerden stets einen psychiatrischen Sachverständigen miteinziehen hat (Beschluss vom 11. Mai 1971 - IX ZB 38/69). Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles; rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.

Mai

Henkel